

Soweit Verurteilungen nach den speziellen Straftatbeständen zum Umweltschutz erfolgten, kam es jeweils nur zu je einer Verurteilung nach §§ 191 a und 191 b StGB.

- Von den insgesamt untersuchten 129 Anzeigen entfallen:
- 69 auf Umweltschädigung nach §§ 191 a und 191 b StGB,
- 22 auf fahrlässige Wirtschaftsschädigung nach § 167 StGB,
- 9 auf Schädigung des Tierbestandes nach § 168 StGB (meist in Verbindung mit Verstößen gegen das Giftgesetz),
- 4 auf Branddelikte, die zugleich zu Umweltschäden führten (§§ 185 bis 188 StGB).

Andere Anzeigen befassen sich mit Verstößen gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz (§ 193 StGB), das Giftgesetz und das Veterinärsgesetz sowie mit Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 StGB).

Hinsichtlich der geschädigten Bereiche gibt es folgende Anzeigenhäufigkeit:

— Wasserverunreinigungen insgesamt	52
davon mit Fischsterben	* 20
— Bodenkontaminationen	24
— Tierverluste	11
— Ernteverluste	8
— Gas- und Gifftfreisetzungen	13
— Sonstige, wie Dioxine, Schwermetalle u. a.	15
— Brandschäden	6

Bei den Gewässerverunreinigungen stehen Einleitungen bkw. Abspülungen von Gülle (13 Fälle), Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern (13), Galvanikrückständen und Waschmitteln an der Spitze; Bodenkontaminationen erfolgten zumeist durch Heizöl-, Diesel- und Bitumenhavarien, vorwiegend bei Verkehrsunfällen der Eisenbahn und im Straßenverkehr.

Bedeutsam ist dabei, daß mehrfach der gleiche Tatbestand durch den gleichen Täter oder im gleichen Betrieb oder innerhalb des gleichen Landkreises in kurzen Abständen wiederholt verletzt wurde. Das läßt darauf schließen, daß nur eine unzureichende Auswertung der Schadenereignisse in den zuständigen Leitungen erfolgte oder die staatliche Reaktion darauf ungenügend war.

Analyse der Gerichtsverfahren

Von insgesamt 16 Verfahren, die zu Verurteilungen führten, entfielen

- 7 auf fahrlässige Wirtschaftsschädigung im Ergebnis von Umweltdelikten,
- 4 auf Brandstiftung,
- 2 auf „klassische“ Umweltdelikte nach §§ 191 a und 191 b StGB,
- 1 auf Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- 1 auf fahrlässige Körperverletzung und
- 1 auf Verletzung des Veterinärsgesetzes.

An der Spitze bei Verurteilungen steht eindeutig die Verursachung von Ernteverlusten (5), weil dort die geringsten Beweisschwierigkeiten bestehen. Je 2 Verurteilungen betreffen Tierverluste, Fischsterben, sonstige Wasserverunreinigung und-Gas- sowie Giftemissionen.

Territoriale Verteilung auf Bezirke

Unter Beachtung der in der Analyse für den Zeitraum von 1,985 bis 1989 errechneten Gesamtschadenssumme aller ausgewiesenen finanziellen Schäden in Höhe von über 34 Mio. Mark, die aus diesen Delikten resultieren, entfallen auf die einzelnen Bezirke:

Bezirk	Anzeigen	Schadenhöhe in TM
Potsdam	23	318,1
Dresden	14	232,0
Erfurt	13	12 717,4
Magdeburg	13	785,4
Leipzig	11	4 144,4
Karl-Marx-Stadt	9	1 310,1
Halle	8	1 663,0
Frankfurt (Oder)	8	232,5

Bei anderen gelesen

Zur Verfolgung von Umweltstraftaten in Österreich

Untersuchungen von Straftaten bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu Fällen von vorsätzlicher und fahrlässiger Umweltbelastung gemäß §§ 180, 181 StGB (Österreich) ergaben, daß in Österreich fast durchweg nur Bagatellfälle gerichtlich geahndet werden. Daran wird sich auch nach dem seit 1. Januar 1989 geänderten Umweltstrafrecht nach Meinung von Herbert Wegscheid er nichts ändern. Seinem dazu in der österreichischen Juristen-Zeitung (Wien) 1989, Heft 21, S. 641 ff., unter der Überschrift „Zur Praxis des Umweltstrafrechts in Österreich“ veröffentlichten Beitrag entnehmen wir folgende Auszüge:

Das neue österreichische Strafrecht des StGB 1974 hatte es sich zur Aufgabe gesetzt, die schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Sozialordnung mit gerichtlicher Strafe zu sanktionieren — und nur diese. Im Bereich der durch das StGB neu geschaffenen Umweltschutzdelikte ist offenbar das Gegenteil eingetreten: Allein Bagatellen werden verfolgt. Die international gesicherten Erkenntnisse über die besondere Umweltschädlichkeit von Industrie, Gewerbe, Hausbrand und Kfz-Verkehr werden vom Strafrecht unter den Teppich gekehrt. Natürlich, ist auch in anderen Bereichen der Kriminalität ein Überwiegen der geringfügigen Fälle feststellbar — aber dort werden wenigstens auch herausragend schwerwiegende Taten der Verurteilung zugeführt. Im Umweltstrafrecht kommen die gravierenden Fälle nicht einmal zur Beurteilung durch die Gerichte.

Die Erklärung der praktischen Handhabung der Umweltstrafatbestände ist weitestgehend auf Hypothesen angewiesen. Für die Konzentration der Strafrechtspraxis auf minimale Umweltdelikte könnte zum einen die herrschende (Fehl-)Interpretation des §180 Abs. 1 StGB als verwaltungsakzessorischer Tatbestand die Ursache sein, zum anderen die geringe Anzeigebereitschaft Betroffener in den schwerwiegenden Fällen. Zum größten Teil fehlt noch ein allgemeines, geschärftes Problembewußtsein. ...

Nach wie vor stehen Fischwässer mit 40 % an erster Stelle der betroffenen Umweltmedien, gefolgt von Luftverunreinigungen mit 12 % und Trinkwasser mit 7 %.

Der Landwirt ist mit 31 % nach wie vor der häufigste Umweltkriminelle. In der vorangegangenen Untersuchung erreichte er sogar 38 %, Gewerbe und Industrie schlugen mit 39 % zu Buche.

Einer Einstellungsquote von 94 % stand früher eine solche von 80 % gegenüber. Verurteilt wurden nur noch 1 % der Fälle, früher waren es noch 7 %.

Der Anfall 1985 betraf 288 Tatverdächtige; gegen 33 wurde Anklage erhoben; 14 Personen wurden wegen Umweltschutzdelikten verurteilt: Wegen vorsätzlicher Umweltbelastung gem. §180 StGB (zirka 30% der Verurteilungen bzw. zirka 20% des Gesamtanfalls) sowie wegen fahrlässiger Umweltbelastung gem. §181 StGB (zirka 70% der Verurteilungen bzw. zirka 80 % des Gesamtanfalls).

Die häufigste Einzelursache waren insgesamt betrachtet Unfälle mit Öl (11%), die wichtigste Ursschengruppe betraf Unfälle mit Abfällen (25%), knapp gefolgt (24%) vom landwirtschaftlichen Bereich (Jauche und Silostoffe). Bei den Anklagen standen unsachgemäßes Düngen (21 %) sowie Einleitung von Jauche und Silostoffen (15%) an erster Stelle; die Verurteilungen bezogen sich je zu 21 % auf diese beiden Ursachen.

Fischwasser als betroffenes Umweltmedium stand bei den angefallenen Fällen im Vordergrund (39%), wurde noch bedeutsamer bei den Anklagen (54 %) und stand bei den Verurteilungen gleichrangig neben Trinkwasserverseuchungen (je 43%). Die zuletzt genannte Gruppe spielte bei den Anzeigen eine viel unbedeutendere Rolle (9%) und trat erst bei den Anklagen in den Vordergrund (27%). Luftbeigungen waren zwar zu 13 % angefallen, aber bloß zu 3 % ahgeklagt worden. Eine Verurteilung wegen einer solchen Tat ist nicht erfolgt.

Es ist zu bezweifeln, ob das 1974 die Intention des Gesetzgebers war. Aber die Zeiten ändern sich! Auf Grund der Neuregelung des StRAG 1987 wird das Umweltstrafrecht in Zukunft durch die absolute Verwaltungsakzessorietät gekennzeichnet. Noch stärker als bisher werden daher die Strafverfolgungsbehörden sich auf die Bagatellen zu konzentrieren haben, noch weniger als bisher wird das Strafrecht wirklich schwerwiegende Umweltbelastungen erfassen können.